

schlossen wird, das soll in Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nahmen abgefaßt verbleiben, jedoch aber in Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit Landes-Portion von Desroselben publiciret und zu Wercke gerichtet werden. Dafern auch gewisse das Land angehende Fälle vorkämen, da Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit sonderliche Mandata in Ecclesiasticis oder Secularibus, in Militaribus oder Civilibus, in Müntz-Sachen und dergleichen, dem Herkommen nach, auszufertigen genöthiget würden, soll die Publication solcher Mandatorum in Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landes-Portion in Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nahmen, jedoch mediate und von Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit, auf die Masse geschehen, daß zwar Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit zu solchem Behuff ein gewisses Patent nach der Notul sub Lit. A. fertigen, demselben aber das Mandat ingrossiren lassen mögen.

A.

Notul des Publications-Patents welchem die Churfürstlichen Mandata zu ingrossiren.

SON Gottes Gnaden Wir Johann Adolph, Tot. Tit. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der Durchl. Fürst und Herr Johann Georg III. Tot. Tit. wegen (inseratur generaliter causa vel occasio Mandati) vermittelst eines öffentlichen Mandats, welches nachfolgenden Wörtlichen Inhalts ist (inseratur Mandatum integrum) Verordnung zu thun, der Nothdurfft erachtet, Uns auch solches Freund-Betterlich zu erkennen gegeben, und dannenhero dasselbe in

Unsere Landes-Portion ebenmäßig zu publiciren und zu Wercke zu richten. Als befehlen wir hiermit Unsern r. r. daß sie jetzt angeregtem Mandat allenthalben sich gemäß bezeigen.

§. V. Ferner ist mit zu berühren, wie weit die Herren Land-Stände bey Errichtung neuer allgemeinen Gesetze und Landes-Ordnungen zu concurriren pflegen. Ob nun wohl an und vor sich derer Landes-Stände Zuziehung bey denen zu errichtenden Gesetzen regulariter nicht erfordert wird, massen die Potestas Legis constituendæ ein effectus Majestatis vel Superioritatis Territorialis Juri Majestatico æmula, davon die Landes-Stände ordentlicher weise nicht participiren; So kan doch, aus altem Herkommen, gegebenen Reversalien und Privilegien, dergleichen Gerechtsame denen Landes-Ständen wohl zustehen, conf. Dn. de RHEZ Lib. II. Instit. Jur. Pub. Tit. 3. §. 4. ja es scheint consilii und einem Landes-Herren zu rathen zu seyn, daß er die allgemeinen Landes-Gesetze mit Rath und Gutachten der Stände auf denen Land-Tagen errichte, damit die von Ihnen selbst an Hand zu gebende Gravamina desto nachdrücklicher ponderiret und die Gesetze zu Remedirung derselben eingerichtet werden mögen. Videatur ZIEGLER de Jur. Majest. Lib. I. c. 31. §. 15. 16. MYLER ab EHRENBACH Tr. de Princ. & Stat. Imp. c. 45. p. m. 416. seq. Dergleichen altes Herkommen findet sich insonderheit in denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen, woselbst bey Erricht- und Verbesserung allgemeiner Landes-Gesetze und Policy-Ordnungen, die Land-Stände (deren Corpus aus Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Städten zusammen gesetzt ist, und deren unterschiedliche Con-

Von der Herren Land-Stände dabey zu ertheilenden Voto Consultativo.